

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 10.830/09-IA10/97

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>4</u>	-GE/19 <u>87</u>
Datum: 18. APR. 1997	
Verteilt <u>21.4.97</u>	

Klaus Graben

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG) zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner

SEKTION I - RECHT



Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und
Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 10. April 1997

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.830/09-IA10/97

Dr. Brodtrager/6227

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Beförderung gefährlicher Güter
(Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG)

Bezugnehmend auf die do. Note vom 25. März 1997, do. Zl.
151.118/47-II/A/5-1997, betreffend den Entwurf eines Gefahr-
gut-Beförderungsgesetzes, teilt das Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft folgendes mit:

Zu § 1 iVm § 3 Z 9:

Für die Landwirtschaft von entscheidender Relevanz ist, daß die
bisherige Ausnahmebestimmung für Beförderungen im Rahmen der
Landwirtschaft in vollem Umfang aufrecht erhalten bleibt. Nach §
1 Abs 5 Z 4 des geltenden Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße sind
land- und forstwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich solcher
gefährlicher Güter, deren Verwendung im Hinblick auf die Eigenart
dieser Betriebe und deren Zweckbestimmung unmittelbar
erforderlich ist, sofern die Beförderung im Rahmen eines solchen
Betriebes erfolgt, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Hinkünftig
sollen nur land- und forstwirtschaftliche



SEKTION I - RECHT

Zug- und Arbeitsmaschinen vom Anwendungsbereich ausgenommen sein, da sie nicht als Fahrzeuge im Sinne des Art 2 der RL 94/55/EG gelten. Dies bedeutet eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Da hinsichtlich der Art der Fahrzeuge kaum sicherheitstechnische Gründe vorstellbar sind, weshalb nicht auch andere Kraftfahrzeuge unter den genannten Bedingungen (vor allem der notwendige Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb) ausgenommen werden sollten, wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ersucht, die genannten Transporte wie bisher vom Anwendungsbereich auszunehmen und den Entwurf dahingehend abzuändern.

Falls eine generelle Ausnahme für andere Kraftfahrzeuge für landwirtschaftliche Transporte aufgrund einer restriktiven Interpretation seitens des BMWV nicht in Betracht gezogen wird, scheint die für den Straßenverkehr maßgebliche Richtlinie genügend Ansatzpunkte zu bieten, daß die bisher ausgenommenen Sachverhalte für landwirtschaftliche Transporte erhalten bleiben können. Allein die Tatsache, daß land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Arbeitsmaschinen) von der Richtlinie grundsätzlich ausgenommen werden, ist ein wichtiges Signal, daß die Gemeinschaft sehr wohl einen Spielraum für begünstigende Bedingungen für die Landwirtschaft sieht. Entsprechende Bestimmungen sind vom BMWV - falls obige Variante nicht vorzuziehen ist - in den Entwurf aufzunehmen.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner